

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Mai 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen durch das Corona-Virus	BMF-Schr. v. 19.3.2020 – IV A 3 -S 0336/19/10007 :002 (DW20200507)
2.	Hilfsprogramme zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen	BMF-PM v. 13.3.2020 (DW20200506)
3.	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie	BT-Drs. 19/18110 v. 24.3.2020 (DW20200511)
4.	Behandlung von Minijobbern in der Corona-Krise	Minijob-Newsletter 5/2020 v. 2.4.2020 (DW20200508)
5.	Ausweitung der Arbeitszeitgrenzen für kurzfristige Minijobs in der Corona-Krise	Minijob-Zentrale PM 4/2020 v. 26.3.2020 (DW20200509)
6.	Förderung von Home-Office-Arbeitsplätzen	BMWi-PM 20.3.2020 (DW20200512)
7.	Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend PM v. 23.3.2020 (DW20200515)



1. Berichtigung des Einkommensteuerbescheids bei Erklärung eines Veräußerungsgewinns

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nicht mehr vom Finanzamt (FA) nach § 129 der Abgabenordnung (AO) berichtigt werden, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns i. S. des § 17 EStG trotz eines vom FA praktizierten „6-Augen-Prinzips“ nicht auf einem bloßen „mechanischen Versehen“ beruht.

In seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung erklärte ein Steuerpflichtiger einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Sinne des § 17 EStG zutreffend und reichte alle hierfür maßgeblichen Unterlagen beim Finanzamt ein. Das FA prüfte den erklärten Gewinn und behandelte die Veranlagung entsprechend einschlägiger Arbeitsanweisungen unter anderem als „Intensiv-Prüfungsfall“, welcher nicht nur der Zeichnung durch den Vorgesetzten, sondern auch der Prüfung durch die „Qualitätssicherungsstelle“ unterliegt.

Nach einem „Abbruchhinweis“ im maschinellen Veranlagungsverfahren wurde bei der weiteren Bearbeitung der Einkommensteuererklärung ein falscher Wert durch einen Mitarbeiter des FA eingetragen, der zu einer zu hohen Steuererstattung führte.

Erst im Zuge einer Außenprüfung wurde der Fehler bei der Festsetzung erkannt und der Einkommensteuerbescheid nach § 129 Satz 1 AO berichtigt.

In seiner Entscheidung vom 10.12.2019 stellt der BFH fest, dass § 129 Satz 1 AO nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (sog. mechanische Versehen) erlaubt, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind. Die Regelung ist dagegen nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des FA ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Der vorliegende Steuerfall ist von zumindest zwei Mitarbeitern des FA auch inhaltlich geprüft und bearbeitet worden. Das schließt das Vorliegen eines bloß

mechanischen Versehens und damit die Anwendung der Berichtigungsnorm des § 129 AO aus.

BFH-PM Nr. 7, v. 6.2.2020 Ur. v. 10.12.2019 – IX R 23/18 (Z20200402)

2. Britische WP nach Brexit weiterhin EU-Abschlussprüfer?

Seit dem 1.2.2020 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (EU). Nach Informationen der Wirtschaftsprüferkammer (WpK) vom 17.2.2020 gelten jedoch Britische Abschlussprüfer bis zum 31.12.2020 als EU-Abschlussprüfer.

Dazu führt die WPK aus:

„Im europäischen Recht, insbesondere der Abschlussprüferrichtlinie und der Abschlussprüferverordnung, im deutschen Recht, etwa der Wirtschaftsprüferordnung, und in untergesetzlichen Regelwerken, etwa Standards, wird vielfach zwischen EU-Abschlussprüfern und ausländischen Prüfern – zum Beispiel Drittstaatsprüfern – unterschieden.

Der Status britischer Prüfer nach dem Brexit ist folgendermaßen herzuleiten: Wegen der unabsehbaren Folgen des EU-Austritts haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vereinbart, dass, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist,

- » Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich gilt (Art. 127 Abs. 1)
- » während des Übergangszeitraums alle Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten in dem nach Absatz 1 geltenden Unionsrecht, einschließlich der Durchführung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich einschließen (Art. 127 Abs. 6). Für Abschlussprüfer trifft das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen.

Quelle: WPK, PM v. 17.2.2020 (Z20200401)